



Prüfungsordnung

für den

Bachelorstudiengang Museologie

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(PrüfO-MUB)

vom

17. April 2007

Auf der Grundlage von §§ 8 und 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl., S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl., S. 515), hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH), im Folgenden HTWK Leipzig genannt, die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
§ 1	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	3
§ 2	Praxisphasen	3
§ 3	Bachelorgrad; Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung	3
§ 4	Fristen und Termine	4
§ 5	Zulassung zu Prüfungen	5
§ 6	Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen; Nachteilsausgleiche	5
§ 7	Klausurarbeiten und Hausarbeiten	6
§ 8	Mündliche Prüfungsleistungen, Referate und Präsentationen	6
§ 9	Projektarbeiten und Prüfungen am Computer	7
§ 10	Bewertung und Notenbildung	7
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	9
§ 12	Bestehen und Nichtbestehen	10
§ 13	Freiversuch	10
§ 14	Wiederholung von Prüfungen	11
§ 15	Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	11
§ 16	Prüfungsausschuss, Prüfungsamt	12
§ 17	Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses	12
§ 18	Prüferinnen und Beisitzerinnen	13
§ 19	Bachelorarbeit	13
§ 20	Zeugnisse und Urkunden	14
§ 21	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	15
§ 22	Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme	15
§ 23	Widerspruchsverfahren	16
§ 24	Schlussbestimmungen	16
Anlage:	Prüfungsplan	

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im Bachelorstudiengang Museologie (Bachelor of Arts) am Fachbereich Medien der HTWK Leipzig.

§ 1

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die Zeiten für das Studium, die Praxisphasen und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Modulbeschreibungen sind in der Anlage 4 zur Studienordnung (StudO-MUB) enthalten.

§ 2

Praxisphasen

(1) Die Regelstudienzeit schließt ein Einführungspraktikum, das fünfte Semester als Praktisches Studiensemester sowie ein Praxisprojekt ein.

(2) Auf die Praxisphasen entfallen insgesamt 45 Leistungspunkte (= ECTS); im Einzelnen werden, jeweils bei erfolgreichem Abschluss, folgende Leistungspunkte (=ECTS) vergeben: für das Einführungspraktikum 5, für jede der drei Aufgaben im Praktischen Studiensemester 10 und für das Praxisprojekt 10 Leistungspunkte (= ECTS).

(3) Einzelheiten zu diesen Praxisphasen regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs Museologie, die Bestandteil der Studienordnung ist (StudO-MUB, Anlage 5).

§ 3

Bachelorgrad; Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung

(1) Der Bachelorgrad ist ein erster, berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Er wird beim Erwerb von 210 Leistungspunkten (= ECTS) gemäß Prüfungsplan (Anlage) vergeben.

(2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Abkürzung: „B.A.“, verliehen.

(3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studentin die Zusammenhänge ihres Fachs überblickt, ob sie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, ob sie die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben und damit das Studienziel (§ 2 StudO-MUB) erreicht hat.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus sämtlichen laut Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen, die studienbegleitend abgenommen werden.

- (5) Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung sind 210 Leistungspunkte (= ECTS) erforderlich, die durch das erfolgreiche Ablegen der Modulprüfungen der Pflichtmodule und der Module in den Wahlpflichtfeldern, wie in der StudO-MUB vorgesehen, erworben werden.
- (6) Die 210 Leistungspunkte (= ECTS) setzen sich wie folgt zusammen: 98 Leistungspunkte (= ECTS) für Pflichtmodule, 55 Leistungspunkte (= ECTS) für Module in den Wahlpflichtfeldern, 45 Leistungspunkte (= ECTS) für die Praxisphasen und 12 Leistungspunkte (= ECTS) für die Bachelorarbeit. 10 Leistungspunkte (= ECTS) der Bachelorprüfung entfallen auf die fachbezogene Fremdsprachenausbildung.
- (7) Die Wahlpflichtfelder ermöglichen die Auswahl von Modulen oder von Modulinhalten nach Maßgabe von § 6 StudO-MUB. Ein Rechtsanspruch auf das Angebot eines bestimmten Wahlpflichtmoduls oder Modul-Wahlinhalts besteht nicht.
- (8) Die Modulbeschreibungen sind in der Anlage 4 zur StudO-MUB enthalten und weisen alle prüfungsrelevanten Voraussetzungen für die Erteilung von Leistungspunkten (=ECTS) und Noten aus. Die zur erfolgreichen Ablegung der Bachelorprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen sind im Prüfungsplan (Anlage) enthalten.
- (9) Modulprüfungen bestehen aus einer Prüfungsleistung oder aus mehreren Prüfungsleistungen.
- (10) Die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen für Pflichtmodule darf in einer Prüfungsperiode drei pro Woche nicht übersteigen, wobei zwischen zwei Prüfungsterminen ein prüfungsfreier Tag liegen soll. Über die Zuordnung von Prüfungsleistungen zu Prüfungsperioden entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Fristen und Termine

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit.
- (2) Prüfungstermine für Prüfungsleistungen am Ende eines Moduls werden unter Angabe des Moduls und der Prüferin spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle im Fachbereich bekannt gegeben. Er ist durch das Prüfungsamt zu datieren und zu unterschreiben. Der Aushang enthält auch die Frist für die An- und Abmeldungen zu den Modulprüfungen. Diese Frist beträgt zwei Wochen, Fristbeginn ist der dem Aushang folgende Tag.
- (3) Alle Prüfungen werden in der Regel jährlich angeboten, je nach Bedarf und Möglichkeiten auch in kürzeren Abständen.
- (4) Fristversäumnisse, die die Studentin nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren nicht angerechnet. Die Studentin hat entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (5) Fristversäumnisse oder Fristüberschreitungen wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit werden nicht angerechnet.

§ 5

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen ist die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Museologie der HTWK Leipzig.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an den Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen gebunden sein, die sich aus dem Prüfungsplan (Anlage) ergeben.
- (3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfolgt von Amts wegen, in der Regel in dem Aushang mit den Prüfungsterminen (§ 4 Absatz 2). Die Zulassung ist insbesondere
- wenn die Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Modulprüfung nicht erbracht wurden,
 - wenn der Prüfling in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat,
 - in den sonst im Sächsischen Hochschulgesetz oder in dieser Prüfungsordnung bestimmten Fällen
- zu verweigern.
- (4) Die Studentinnen sind zu allen Erstprüfungen sowie für alle Nach- und ersten Wiederholungsprüfungen, für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet, es sei denn, sie sind beurlaubt oder befinden sich im Praktischen Studiensemester. Eine Anmeldung ist dagegen erforderlich für Freiversuche (§ 13) sowie für Prüfungen während eines Urlaubsemesters oder des Praktischen Studiensemesters; die Anmeldung muss vor Ablauf der bekannt gemachten Anmeldefrist (§ 4 Absatz 2) im Prüfungsamt vorliegen.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss immatrikulierten Gasthörerinnen das Ablegen von Modulprüfungen genehmigen, wenn eine Hochschulzugangsberechtigung vorliegt.
- (6) Die Studentin kann sich von Prüfungen in der bekannt gemachten Abmeldefrist (§ 4 Absatz 2) abmelden.
- (7) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ergeben sich aus § 19 Absatz 3.

§ 6

Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen; Nachteilsausgleiche

- (1) Prüfungsleistungen können sein
1. Klausurarbeiten – PK – (§ 7),
 2. Hausarbeiten – PH – (§ 7),
 3. mündliche Prüfungen – PM – (§ 8),
 4. Präsentationen / Referate – PR – (§ 8),
 5. Projektarbeiten – PA – (§ 9),
 7. Prüfung am Computer – PC – (§ 9).
- (2) Prüfungsvorleistungen – PVL – sind Leistungen, die Voraussetzung für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nach Absatz 1 sind. Ob eine Leistung Prüfungsleistung oder

-vorleistung ist, ergibt sich aus dem Prüfungsplan. Für Prüfungsvorleistungen gelten die Regeln für Prüfungsleistungen sinngemäß.

(3) Macht die Studentin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines anderen geeigneten Nachweises glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form abzulegen.

(4) Für ausländische Studentinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist in allen Prüfungen ein zweisprachiges Wörterbuch als Hilfsmittel zugelassen.

(5) Über einen eventuell weitergehenden Nachteilsausgleich (z. B. verlängerte Bearbeitungszeit bei Klausurarbeiten) für ausländische Studentinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag.

§ 7

Klausurarbeiten und Hausarbeiten

(1) Klausurarbeiten sind Aufsichtsarbeiten, in denen die Studentin nachweisen soll, dass sie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt und in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mittels wissenschaftlicher Methoden Aufgaben lösen und Themen bearbeiten sowie ihr Wissen in angemessener Form schriftlich darlegen kann. Der Studentin können Aufgaben oder Themen zur Auswahl gestellt werden. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Klausurarbeiten haben eine Dauer von mindestens 90 Minuten und höchstens 120 Minuten. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Über Klausurarbeiten ist von der aufsichtsführenden Person ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss mindestens Angaben über Datum, Uhrzeit, Prüfungsraum, Aufsichtsführende und Dauer der Klausurarbeit enthalten sowie die wesentlichen Vorkommnisse vermerken. Es ist von der Aufsichtsführenden unter Angabe des Namens zu unterschreiben.

(4) Mit Hausarbeiten soll die Studentin nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden problembewusst bearbeiten und darstellen kann.

(5) Klausurarbeiten und Hausarbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung von zwei Prüferinnen zu bewerten. Für die Notenbildung gilt § 10 Absatz 3.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen, Referate und Präsentationen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Studentin nachweisen, dass sie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt

und spezielle Fragestellungen in einem logisch aufgebauten mündlichen Vortrag zu beantworten in der Lage ist.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen haben eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten je Studentin. Die Ergebnisbekanntgabe soll unverzüglich im Anschluss an die Prüfung erfolgen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgenommen werden. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Haben mehrere Professorinnen die Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls gehalten, nehmen sie in der Regel die mündliche Prüfungsleistung gemeinsam ab. In allen anderen Fällen wird die mündliche Prüfungsleistung von einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen.

(5) Mit Referaten oder Präsentationen soll die Studentin nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden problembewusst bearbeiten, dokumentieren, visualisieren und vortragen kann.

§ 9

Projektarbeiten und Prüfungen am Computer

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Ideen nachgewiesen werden, gegebenenfalls auch die Fähigkeit zur Teamarbeit. Hierbei soll die Studentin zeigen, dass sie in der Lage ist, innerhalb komplexer Aufgabenstellungen Ziele zu definieren, problemorientierte Lösungsvorschläge und praxisbezogene Realisierungskonzepte zu erarbeiten.

(2) Projektarbeiten sollen eine Dauer von mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monaten haben. Sie können auch als Gruppenarbeit von bis zu vier Studentinnen gemeinschaftlich erbracht werden, wenn der Beitrag jeder einzelnen Studentin nach Inhalt und Umfang in geeigneter Weise abgegrenzt wird, deutlich unterscheidbar sowie bewertbar bleibt und auch isoliert betrachtet den Anforderungen nach Absatz 1 genügt. Dieser Bewertungsgrundsatz schließt nicht aus, dass teamorientiertes Arbeiten und die Konsistenz des Ergebnisses wesentliche Qualitätsmerkmale von Projektarbeiten sind.

(3) Für schriftliche Projektarbeiten gilt § 7 Absatz 5 entsprechend.

(4) Durch Prüfungen am Computer zeigt die Studentin, dass sie in der Lage ist, Computerprogramme zu verwenden, um Problemstellungen zu lösen.

§ 10

Bewertung und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen nach folgendem Notensystem bewertet:

Note	Prädikat	Beschreibung
1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Mittel der Einzelnoten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer in der Modulbeschreibung (StudO-MUB, Anlage 4) aufgeführten Gewichtung. Es wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten (gewichteten) Mittels hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Danach können sich ergeben:

Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(3) Bewerten mehrere Prüferinnen eine Prüfungsleistung, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für das „Studium generale“ wird lediglich eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Diese ist Prüfungsvorleistung im Modul „Berufliche Schlüsselqualifikationen“.

(5) Prüfungsergebnisse werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle im Fachbereich bekannt gegeben. Der Aushang ist durch das Prüfungsamt zu datieren und zu unterschreiben.

(6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den gewichteten Modulnoten. Im Grundsatz werden Noten aller Module, die 5 Leistungspunkte (= ECTS) umfassen, einfach, Noten aller Module, die 10 Leistungspunkte (= ECTS) umfassen, doppelt gewichtet. Davon abweichend werden die Noten der drei Aufgaben aus dem Praktischen Studiensemester – je 10 Leistungspunkte (= ECTS) – und die Note aus dem Modul „Theorie des Museums und komplexe Museumspraxis“ – 3 Leistungspunkte (= ECTS) – jeweils einfach gewichtet, die Note der Bachelorarbeit – 12 Leistungspunkte (= ECTS) – vierfach.

(7) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird bei der Gesamtnote und den Modulnoten zusätzlich ein ECTS-Rang (ECTS-Grad) entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

Anteil der Studentinnen, welche die Bachelorprüfung bestanden haben	ECTS-Grad
die besten 10 %	A
die nächsten 25 %	B
die nächsten 30 %	C
die nächsten 25 %	D
die nächsten 10 %	E

Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Grade dienen die Gesamtnoten der Bachelorprüfung des aktuellen Abschlussjahrgangs und der zwei vorhergehenden Jahrgänge. Die Berechnung der ECTS-Grade der einzelnen Module erfolgt entsprechend.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn die Studentin einen Prüfungstermin, zu dem sie angemeldet ist, ohne hinreichenden Grund versäumt oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten hat, ohne hinreichenden Grund zurücktritt. Satz 1 gilt bei Überschreitung von vorgegebenen Bearbeitungszeiten entsprechend.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Arbeitstage nach dem Prüfungstermin, schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat die Studentin in dieser Frist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht einer Krankheit der Studentin die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen ist im Krankheitsfall ein amtsärztliches Attest beizubringen.
- (4) Eine Prüfungsleistung wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn die Studentin versucht, ein Prüfungsergebnis durch Täuschung zu beeinflussen. Der Studentin ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 gilt im Falle der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel entsprechend.
- (5) Eine Studentin, die durch einen Ordnungsverstoß den Ablauf einer Prüfung stört, kann, in der Regel nach Abmahnung, von der Prüferin oder einer Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Wird die Studentin ausgeschlossen, ist die Prüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) zu bewerten.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens 4,0 (ausreichend) beträgt. In diesem Fall werden Leistungspunkte (= ECTS) erworben.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertete Prüfungsleistungen durch andere Prüfungsleistungen desselben Moduls ausgeglichen. Dies ergibt sich aus dem Prüfungsplan und der Modulbeschreibung.
- (3) Der Ausgleich einer mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewerteten Prüfungsleistung nach Maßgabe von Abs. 2 ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung darauf beruht, dass die Studentin entweder an der Prüfung gar nicht teilgenommen hat (körperliche Abwesenheit) oder aber zwar teilgenommen, aber keinerlei erkennbare Leistung erbracht hat.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (5) Hat eine Studentin eine Prüfung nicht bestanden, so hat sie sich über die Möglichkeit und die Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren. Sie erhält auf Anfrage beim Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.
- (6) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird der Studentin auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Dem Antrag ist ein Nachweis der ordnungsgemäßen Exmatrikulation beizufügen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 13

Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können auf Antrag der Studentin vor dem regulären Erstprüfungstermin abgelegt werden, wenn die gegebenenfalls erforderliche Prüfungsvorleistung erbracht worden ist. Im Falle des Nichtbestehens gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen (Freiversuch). Im Freiversuch erbrachte Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind in einem späteren Prüfungsverfahren anzurechnen.
- (2) Wird die vorzeitig abgelegte Prüfung bestanden, kann sie zur Notenverbesserung auf Antrag der Studentin einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich. Die bessere der beiden Noten zählt.

§ 14 **Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Erstprüfung wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung bestandener Prüfungen bzw. einzelner nicht bestandener Prüfungsleistungen einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig; § 13 (Freiversuch) bleibt unberührt. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Als bestanden bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung gewähren. Der Antrag muss schriftlich spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt eingehen. Erfolgte die Ergebnisbekanntgabe in der vorlesungsfreien Zeit, genügt der Antragseingang innerhalb der ersten zwei Wochen des Lehrveranstaltungsbetriebs im Folgesemester. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich.

§ 15 **Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkte werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie sind gleichwertig, wenn die ihnen zugrunde liegenden Module nach Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen denjenigen des Bachelorstudiengangs Museologie an der HTWK Leipzig entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkten, die im Ausland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Einschlägige Praxissemester, Praxisphasen und berufspraktische Tätigkeiten im Sinne des § 2 werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Im Falle der Anrechnung von Prüfungsleistungen wird die Note übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. Andernfalls wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis als solche gekennzeichnet.
- (5) Die Anrechnung von erbrachten Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag, der vor der Erstprüfung zu stellen ist. Die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

- (1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird am Fachbereich Medien ein Prüfungsausschuss, bestehend aus drei Professorinnen und einer Studentin des Fachbereichs, gebildet.
- (2) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er bestimmt die Vorsitzende und deren Stellvertreterin sowie die Stellvertreterinnen für jedes einzelne weitere Mitglied. Im Vertretungsfall nehmen die Vertreterinnen die Aufgaben der Vertretenen wahr, insbesondere das Stimmrecht in den Sitzungen. Die Amtszeit der Professorinnen beträgt drei Jahre, die der Studentinnen ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er berichtet dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, über die tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Noten und ECTS-Grade. Der Bericht wird im Rahmen der periodischen Rechenschaftsberichte der HTWK Leipzig offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform von Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienplänen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Prüfungen beizuwohnen, wenn es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert. Sie unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit, worauf sie zu Beginn ihrer Tätigkeit von der Vorsitzenden hinzuweisen sind.
- (5) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung seiner übrigen Aufgaben bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes. Zeugnisse und Urkunden werden durch das Prüfungsamt ausgestellt.
- (6) Für die Zulassung zu den Praxisphasen (§ 2) und für deren Anerkennung ist die Praktikumsbeauftragte für den Studiengang Museologie zuständig. Näheres regelt die Praktikumsordnung (StudO-MUB, Anlage 5).

§ 17

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet neben den ausdrücklich in dieser Prüfungsordnung genannten Fällen in allen die Anwendung der Prüfungs- oder Studienordnung betreffenden Fragen. Er ist insoweit insbesondere zuständig für
 - a) die Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Modulprüfungen,
 - b) die Bestellung der Prüferinnen und Beisitzerinnen für die Prüfungen,
 - c) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen (§15),
 - d) Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung,
 - e) Entscheidungen zu beantragten Prüfungsteilnahmen bei Gasthörerschaft,
 - f) Entscheidungen über die Einziehung von Zeugnissen und Urkunden,
 - g) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,

- h) Entscheidungen bezüglich Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
- i) Stellungnahmen bzw. Abhilfeentscheidungen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(2) Der Prüfungsausschuss wird mindestens einmal pro Semester von der Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, und beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

(3) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu studentischen Anträgen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner Vorsitzenden übertragen. Ihre Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss zu seiner jeweils nächsten Sitzung vorzulegen. Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

§ 18 Prüferinnen und Beisitzerinnen

(1) Zu Prüferinnen werden nur Professorinnen oder sonstige nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt. Die Namen der Prüferinnen sollen zusammen mit dem Prüfungstermin (§ 4 Absatz 2) bekannt gegeben werden.

(2) Zur Beisitzerin wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(3) Prüferinnen und Beisitzerinnen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 19 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll die Studentin zeigen, dass sie in der Lage ist, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer Professorin oder einer anderen nach Sächsischem Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt frühestens, wenn alle Modulprüfungen der ersten vier Semester bestanden sind. Die Studentin kann das Thema und die Betreuerin vorschlagen, ohne dass insoweit Rechtsansprüche begründet werden. Der Studentin wird ein Thema einen Monat nach Abschluss aller anderen, im Prüfungsplan vorgesehenen

Modulprüfungen zugeteilt, wenn sie sich nicht selbst darum bemüht hat. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann auch im Wiederholungsfall insgesamt nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelorarbeit muss spätestens neun Wochen nach der Ausgabe des Themas in dreifacher, gebundener Ausfertigung sowie auf einem Datenträger beim Prüfungsamt abgegeben werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

(5) Soweit im Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit Lehrveranstaltungen aus anderen Modulen des 7. Semesters stattfinden, kann der Prüfungsausschuss einen der Arbeitsbelastung entsprechenden, um bis zu zwei Wochen späteren Abgabeschluss festsetzen.

(6) Die Bearbeitungszeit kann aus begründetem Anlass um maximal sieben Wochen verlängert werden; in diesem Höchstmaß sind Arbeitsbelastungen durch zeitgleiche Lehrveranstaltungen bereits berücksichtigt. Über die Verlängerung beschließt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Studentin auf der Grundlage der Stellungnahme der Betreuerin.

(7) Bei der Abgabe hat die Studentin schriftlich an Eides Statt zu versichern, dass sie die Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen nach § 10 Absatz 1 und 3 zu bewerten. Eine Prüferin soll die Betreuerin der Bachelorarbeit sein. Wird die Bachelorarbeit von nur einer Prüferin mit der Note 5 („nicht ausreichend“) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittprüferin. Vergibt auch sie die Note 5 („nicht ausreichend“), ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. In allen anderen Fällen wird das arithmetische Mittel der drei Einzelnoten gebildet; ist dieses größer als 4,0, dann wird die Bachelorarbeit mit 4,0 bewertet, sonst ist das arithmetische Mittel die Bewertung. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als 4,0 („ausreichend“) ist, nur einmal wiederholt werden. Dabei ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin bei der Anfertigung ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnisse und Urkunden

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Studentin in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis. Zeugnisse sind von der Dekanin und von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum, an dem die jeweils letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(2) In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind der Studiengang, die Modulnoten, die ECTS-Grade, das Thema und das Prädikat der Bachelorarbeit sowie das Gesamtprädikat der Bachelorprüfung mit der jeweiligen Note, angegeben mit einer Dezimalstelle, aufzunehmen.

(3) Mit dem Abschlusszeugnis erhält die Studentin die Bachelorurkunde über die Verleihung des Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ in deutscher und englischer Sprache. Die Bachelorurkunde ist von der Rektorin und von der Dekanin zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Abschlusszeugnisses und ist mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(4) Neben Abschlusszeugnis und Bachelorurkunde stellt die HTWK Leipzig ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat bzw. UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des DS) wird der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Wird bei einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne des § 11 Absatz 4 erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann nachträglich die Note 5 (nicht ausreichend) gegeben und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Hat die Studentin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie eine Modulprüfung ablegen konnte, für deren Abnahme sie die Voraussetzungen nicht erfüllt hatte, und wird dies erst nach Aushändigung eines Zeugnisses bekannt, kann die Modulprüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls mit zutreffendem Inhalt neu auszuhändigen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(4) Der Studentin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 können nur innerhalb von fünf Jahren nach Datierung des Zeugnisses getroffen werden.

§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

(1) Prüfungsunterlagen, insbesondere schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle werden fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, aufbewahrt.

(2) Der Studentin wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden.

§ 23 Widerspruchsverfahren

(1) Das Widerspruchsverfahren findet statt hinsichtlich belastender Entscheidungen der Hochschule, insbesondere über

1. Exmatrikulation,
2. Bewertung von Prüfungsleistungen,
3. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
4. Zulassung zu den Praxisphasen sowie deren Anerkennung.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Rektorin der HTWK Leipzig oder bei der den Bescheid erlassenden Stelle oder zur Niederschrift der Justitiarin der HTWK Leipzig zu erheben.

(3) Soweit dem Widerspruch abgeholfen wird, entscheidet hierüber die erlassende Stelle durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt die Rektorin der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Studentin zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(4) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung ist vom Senat der HTWK Leipzig am 4. April 2007 beschlossen und durch das Rektoratskollegium der HTWK Leipzig durch Beschluss vom 17. April 2007 genehmigt worden.

(2) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der HTWK Leipzig in Kraft und gilt erstmals für Studentinnen, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/08 aufnehmen. Die Veröffentlichung erfolgt am Tag nach der Ausfertigung der Ordnung durch den Rektor der HTWK Leipzig.

Leipzig, 17. April 2007

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)



Prüfungsordnung

für den

Bachelorstudiengang Museologie

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(Prüfo-MUB)

Anlage: Prüfungsplan

Kennz.	Modulbezeichnung / Lehreinheit	LP	Prüfungsleistung
--------	--------------------------------	----	------------------

1. Semester, Pflicht:

1.1.1	Museologische Grundlagen, Sammlungsaufbau	5	PK
2.1.2	Objektdokumentation in Text und Bild	5	PK
2.1.3	Formen und Werkstoffe von Kulturgütern I	5	PM
2.1.4	Erschließungstechniken aus den Historischen Hilfswissenschaften	5	PK
2.1.5	Angewandte Kunstgeschichte I	5	PM
6.1.6	Selbstmanagement, Teamentwicklung, wissenschaftliches Arbeiten	5	PR

2. Semester, Pflicht:

2.2.1	Datenmanagement und Datenbanken	5	PK
2.2.2	IT-gestütztes Sammlungsmanagement	5	PR + PC
2.2.3	Formen und Werkstoffe von Kulturgütern II	5	PH
2.2.4	Angewandte Kunstgeschichte II	5	PM
3.2.5	Publikumsforschung, beschreibende Statistik	5	PA
5.2.6	Einführungspraktikum	5	PH

3. Semester, Pflicht:

1.3.1	Geschichte u. Entwicklungstendenzen des Museumswesens	5	PR
2.3.2	Christliche und profane Ikonographie	5	PK
3.3.3	Kommunikation im Museum, Not-for-Profit-Marketing	5	PG**
3.3.3.1	LE 1: Kommunikation im Museum		PR
3.3.3.2	LE 2: Not-for-Profit-Marketing		PK
3.3.4	Texte und Textgestaltung für Ausstellungen	5	PA

3. Semester, Wahlpflicht:

4.3.5	Kunstgeschichte / Ästhetik (WPF I)	5	PK
4.3.6	Geschichtswissenschaft (WPF I)	5	PM
4.3.7	Ur- und Frühgeschichte, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (WPF I)	5	PK
4.3.8	Ethnologie / Europäische Ethnologie (WPF I)	5	PK

4. Semester, Pflicht:

1.4.1	Prinzipien der Magazinierung, Konservierung, Restaurierung	5	PK
2.4.2	Entwicklungsreihen und Kontexte materieller Kultur I	5	PK

4. Semester, Wahlpflicht:

2.4.3	Erschließung bildlicher und archivischer Sammlungsgüter (WPF III)	10	PG**
2.4.3.1	LE 1: Archivkunde		PK
2.4.3.2	LE 2: bildwissenschaftliche Grundlagen, Lagerung und Handhabung grafischer Sammlungen		PM
3.4.4	Museumsausstellungen (WPF III)	10	PA
3.4.5	Museumspädagogik (WPF III)	10	PA
3.4.6	Museum und Marketing (WPF III)	10	PG**
3.4.6.1	LE 1: Marketing und Unternehmenskommunikation für Museen		PH
3.4.6.2	LE 2: Kunstmarketing		PK
4.4.7	Kunstgeschichte / Ästhetik (WPF I)	10	PH
4.4.8	Geschichtswissenschaft (WPF I)	10	PH
4.4.9	Ur- und Frühgeschichte, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (WPF I)	10	PH
4.4.10	Ethnologie / Europäische Ethnologie (WPF I)	10	PH
6.4.11	Berufliche Schlüsselqualifikationen		
6.4.11.1	LE 1: Studium generale (Wahlpflicht)	-	PVL*: TB
6.4.11.2	LE 2: n.n. (WPF IV)	5	n.n.
6.4.11.3	LE 3: n.n. (WPF IV)	5	n.n.
6.4.11.4	LE 4: n.n. (WPF IV)	5	n.n.
6.4.11.5	LE 5: n.n. (WPF IV)	5	n.n.
6.4.11.6	LE 6: n.n. (WPF IV)	5	n.n.

5. Semester:

5.5.1	Aufgabe 1 im Praktischen Studiensemester	10	PH
5.5.2	Aufgabe 2 im Praktischen Studiensemester	10	PR
5.5.3	Aufgabe 3 im Praktischen Studiensemester	10	PA

6. Semester, Pflicht:

2.6.1	Fachsprache Englisch I	5	PR + PK
2.6.2	Entwicklungsreihen und Kontexte materieller Kultur II	5	PH

6. Semester, Wahlpflicht:

2.6.3	Erschließung bildlicher und archivischer Sammlungsgüter (WPF III)	10	PG**
2.6.3.1	LE 1: Archivkunde		PK
2.6.3.2	LE 2: bildwissenschaftliche Grundlagen, Lagerung und Handhabung grafischer Sammlungen		PM
3.6.4	Museumsausstellungen (WPF III)	10	PA

3.6.5	Museumspädagogik (WPF III)	10	PA
3.6.6	Museum und Marketing (WPF III)	10	PG**
3.6.6.1	LE 1: Marketing und Unternehmenskommunikation für Museen		PH
3.6.6.1	LE 1: Kunstmarketing		PK
5.6.7	Praxisprojekt	10	PA

7. Semester, Pflicht:

0.7.1	Bachelorarbeit	12	PH
1.7.2	Theorie des Museums und komplexe Museumspraxis	3	PK
2.7.3	Informationsmanagement, terminologische Ressourcen	5	PM
6.7.4	Strukturen und Ressourcen von Kultureinrichtungen	5	PK

7. Semester, Wahlpflicht:

2.7.5	Latein zur Erschließung von Kulturgütern (WPF V)	5	PK
2.7.6	Fachsprache Französisch (WPF V)	5	PR + PK
3.7.7	Fachsprache Englisch II (WPF V)	5	PR + PK

Abkürzungen:

LE = Lehreinheit

LP = Leistungspunkt

PA = Projektarbeit

PC = Prüfung am Computer

PG = generierte Prüfungsleistung

PH = Hausarbeit

PK = Klausurarbeit

PM = mündliche Prüfung

PR = Präsentation / Referat

PVL: TB = Prüfungsvorleistung: Teilnahmebescheinigung

WPF = Wahlpflichtfeld (vgl. StudO-MUB, Anlage 3)

* = Prüfungsvorleistung, keine Prüfungsleistung

** = keine eigenständige Prüfungsleistung, sondern rechnerisch erzeugter Notenwert aus den Prüfungsleistungen der Lehreinheiten

Die mehrgliedrigen Kennzahlen geben folgende Ordnungsmerkmale wieder: Die erste Ziffer zeigt das Themenfeld an, die zweite Ziffer die empfohlene Semesterlage. Die dritte Ziffer bzw. Zahl spiegelt die Zählung der Module eines Semesters im Regelstudienablaufplan. Eine ggf. nach einem weiteren Trennpunkt angefügte Ziffer unterscheidet Lehreinheiten des betreffenden Moduls.